



HESSISCHER LANDTAG

14. 06. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rahn (AfD) vom 28. April 2022

Überprüfung der Grundgesetzkonformität des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (HVSG)

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit Urteil vom 26.04.2022 hat das Bundesverfassungsgericht mehrere Bestimmungen des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) als mit dem Grundgesetz – insbesondere Art. 2 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 GG – unvereinbar erklärt (1 BvR 1619/17). Betroffen sind folgende Bestimmungen des BayVSG: Art. 9 Abs. 1 S. 1 („Wohnraumüberwachung“), Art. 10 Abs. 1 („Online-Durchsuchung“), Art. 12 Abs. 1 („Ortung von Mobilfunkendgeräten“), Art. 15 Abs. 3 („Auskunft über Verkehrsdaten aus Vorratsdatenspeicherung“), Art. 18 Abs. 1 („Verdeckte Mitarbeiter“), Art. 19 Abs. 1 („Vertrauensleute“), Art. 19a Abs. 1 („Observation außerhalb der Wohnung“), Art. 25 („Informationsübermittlung durch das Landesamt“), Art. 8b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 („Daten aus Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung“), 8b Abs. 3 („Daten aus Auskunftsersuchen“) sowie Art. 15 Abs. 3 (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-033.html>). Nach Presseberichten prüft das hessische Innenministerium derzeit die Auswirkungen des Urteils auf das Hessische Verfassungsschutzgesetz (HVSG) bzw. die Praxis des Verfassungsschutzes in Hessen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Trifft es zu, dass die Landesregierung derzeit überprüft, ob aufgrund des zitierten Urteils einzelne Bestimmungen des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (HVSG) vom 25.06.2018 bzw. Maßnahmen des Hessischen Verfassungsschutzes gegen das Grundgesetz verstoßen?

Die Hessische Landesregierung prüft derzeit, inwieweit einzelne Bestimmungen des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (HVSG) im Hinblick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts einer Anpassung bedürfen.

Frage 2. Falls Frage 1. zutreffend: wann ist mit Ergebnissen der durch die Landesregierung vorgenommenen Überprüfung zu rechnen?

Die Landesregierung wird sich für die Prüfung die notwendige Zeit nehmen.

Frage 3. Falls Frage 1. zutreffend: wird die Landesregierung das Ergebnis der unter Frage 1. aufgeführten Überprüfung den Abgeordneten des Hessischen Landtages unaufgefordert mitteilen?

Ja.

Frage 4. Falls Frage 4. zutreffend: plant die Landesregierung, die Anwendung des HVSG bezüglich möglicherweise grundgesetzwidriger Bestimmungen bis zum Vorliegen des Ergebnisses der unter Frage 1. aufgeführten Überprüfung auszusetzen?

Nein. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft unmittelbar nur das Bayerische Verfassungsschutzgesetz. Das HVSG ist bis zu einer Änderung durch den hessischen Gesetzgeber unverändert gültig und zu vollziehen. Die hessischen Behörden werden sich aber bei der Anwendung des HVSG im Rahmen der (durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vom 26. April 2022 konkretisierten) Vorgaben des Grundgesetzes halten.

Frage 5. Falls Frage 4. zutreffend: welche Bestimmungen des HVSG sind hiervon betroffen?

Entfällt.

Frage 6. Falls die unter Frage 1. aufgeführte Überprüfung ergeben sollte, dass einzelne Bestimmungen des HVSG gegen das Grundgesetz verstoßen: plant die Landesregierung dem Landtag einen Gesetzesentwurf zur Änderung der entsprechenden Bestimmungen des HVSG vorzulegen?

Nach Abschluss der Prüfung des gesetzlichen Anpassungsbedarfs wird eruiert, wie die überarbeiteten Regelungen am geeignetsten umgesetzt werden können.

Wiesbaden, 1. Juni 2022

Peter Beuth